



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XII. Münstersche Erinnerung wegen des Assecurations-Platzes. Von Einstellung frembder Werbungen; Von der Augspurgischen Waysen-Kinder-Sache.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650. August. Wündersche Erinnerung wegen des Affecurations-Plazes. N. I.

N. II.

N. III.

Von der Aug- burgischen Weyßen-Rin- ne-Sache.

§. XII.

1650. August.

Sonnabends den 22. Aug. wurde im Deputations-Rath von dem Puncto Indemnisationis wegen des Affecurations-Plazes, worüber der Indemnitions-Recess sub N. I. vorhero er- richtet worden war, abermahl gehandelt, und dabey eiliche Considerationes, welche das Stifft Münster abfassen lassen, weil die im solchem Stifft gelegene Stadt Wechte zum Affecurations-Plaz von dem Generalissimo ernennet worden war, Innhalt N. II. abgelesen, wobey der Fränckische und Schwäbische Creyß, wegen der nach Heilbronn forsthin zahlenden Contribution, eine gleichmäßige Indemnification prætendirten: Dagegen aber vorgestelt wurde, daß solche Indemnification bereits in dem Executions-Haupt-Recess enthalten sey.

Nach diesem wurde das sub N. III. verfaßte Schreiben an die Städte Franckfurt und Straßburg, die Einstellung der frembden Werbung betreffend, vollzogen, und darauf des Catholischen Magistrats zu Augspurg gegen die Evangelischen daselbst habende Beschwehungen vorgetragen, worbey diese 3. Casus insonderheit zu decidiren verlangt wurden: 1.) Sey verglichen, daß die Waisen-Kinder derjenigen Religion zugetheilt

werden solten, darinnen ihre Eltern gewesen sind: Wann nun die Eltern, Tempore Nativitatis des Kindes, Evangelisch gewesen, Tractu Temporis aber die Catholische Religion angenommen hätten, auch in solcher Religion gestorben wären, so sey die Frage: Welcher Religion das Waisen-Kind mehr zugetheilt sey, an Evangelice, an Catholice Religion? 2.) Wann ein Waisen-Kind diejenige Religion, welcher es respectu Parentum zugetheilt werde, nicht annehmen wolle, wie sodann mit selbigem zu verfahren sey, und wie man die Annos Discretionis zu reguliren habe? 3.) Wann die Eltern von zweyerley Religion wären, und keine Pacta dotalia gemacht, oder inritu Religionis Liberorum darinnen nichts geordnet hätten, wie es sodann mit den Kindern zu halten, ob Patria Potestas allein gelten, oder ob die Söhne, wie man es mit den Waisen-Kindern gehalten habe, dem Vater, die Töchter aber der Mutter in der Religion folgen sollen? Man hielt aber die Sache vor allzuwichtig, solche sofort zu determiniren, sondern wolte erst die Evangelischen zu Augspurg, über obgedachte Beschwehungen der Catholicorum, vernehmen.

N. I.

Indemnitions-Recess wegen des Affecurations-Plazes.

Wir, des Heiligen Römischen Reichs Chur- und Fürsten und Stände zu gegenwärtiger Friedens-Executions-Handlung Verordnete Bevollmächtigte Rätth und Gesandten, thun kund hiemit jedermännlichen, daß, obwohl in dem zwischen der Römischen Kayserlichen Majestät, Unserm allergnädigsten Herren, und der Königin und Cron Schweden zu Dñnabrick den 24. Octobris des 1648. Jahrs aufgerichteten Friedens-Schluß im sechzehenden Articul umständlich versehen, wie es mit Bezahlung deren dem Römlich-Schwedischen Krieges-Volk versprochener fünf Millionen Rthlr. gehalten, sonderlich aber, daß die Stände der 7. Creyß bey Ihren Versprechen gelassen werden solten, indeme im selbigen Articul §. ut autem Regia Majestatis Sueciae &c. gedachter sieben Creyße des Reichs Churfürsten und Stände sic) zu unfehlbarer Abstattung auf jeden Termin fallender Zahlung bey Verpfändung aller Ihrer Haab und Güther also und dergestalt verbunden und versprochen, daß, wann bey einem oder andern Stand einige Saumseligkeit erscheinen thäte, alle Stände der sieben Creyß, bevorab die ausschreibende Creyß-Fürsten und Obristen, schuldig und verbunden seyn solten, in Krafft des Affecurations-Articuls, ohne allen weitem Rechts-Proceß und hindan gesetzt aller Exception und Ausrede, wider solche säumige Stände mit würcklicher Execution zu verfahren, also daß damit die Königlich Majestät und Cron Schweden, folglich auch Dero unter-

Zweyter Theil.

R r r

has

1650.
August.

habendes Kriegs-Bold, der versprochenen Bezahlung gnugsam versichert seyn könnten und mögen, auch, nachdem Sie darüber Ihre Ratification heraus gegeben, anderwärtige Versicherung von gemeldten Ständen zu fordern weder Zug noch Ursach hätten.

1650.
August.

So ist es doch bey denen allhier in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg angestellten Executions-Handlungen dahin gelanget, daß zu Abwendung mehrern Unheyls der Königlich-Schwedischen Generalität bewilliget werden müssen, daß der Cron Schweden aus denen im dritten Termin zu evacuierenden Plätzen, wenn Gelder bey ein oder andern Stand noch unbezahlt ausstehen möchten, derjenige Platz an statt eines habhafften Unterpfands und wirklicher Versicherung in Händen gelassen werden sollte, welchen Ihre Fürstliche Durchlaucht in einer bey dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio hinterlegten verschlossenen Schrift nahmentlich vermeldet haben würde, so lang und viel, bis ermeldeter Schwedischer Soldatesca die verglichene vöilige Bezahlung abgestattet und entrichtet wäre.

Wann aber in vorberührten 16. Articul des Friedens-Schlusses auch dieses versehen, daß dieß Orths kein Stand für den andern hafften, sondern im Fall jemandts um des andern Saumsals willen zu Schaden kommen würde, demselben, sich seines erlittenen Schadens und Nachtheils gegen den saumseligen Mit-Ständen wiederum zu erholen, zugelassen seyn solle, dahero denn unbillig wäre, daß derjenige Stand, dessen Stadt, Amt, oder Bestung dergestalt, als eine Real-Assecuracion, von der Cron Schweden zurück behalten, und in den verglichenen Terminen nicht abgetreten wird, für andere leyden und des Seinigen entzathen solle; also und hierauf haben Wir Uns, im Nahmen Unserer allerseits gnädigst und gnädigen Herrn Principals und Oberrn, in Krafft hierzu empfangenen Special-Gewalts, mit einander einhellig verglichen, auch einander best gelobet, zugesaget und versprochen.

Thun das auch hiemit wissentlich und wohlbedächtlich, daß Chur-Fürsten und Stände des Reichs der 7. Creyße sämlich und ohne Unterscheid schuldig und verbunden seyn sollen und wollen, denjenigen Stand, welchem also wegen bedeuteter Real-Assecuracion eine Stadt, Amt, oder Bestung zurück verbleiben würde, gänglich schadlos zu halten, und allen den Kosten, so auf die Besatzung mit Lieferung der Gelder, Proviant, Munition, Artiglerie, Verbauung, oder sonst in einigerley Weise und Wege, ergehen möchte, zu erheben, und sonderlich um alle abgehende Nutzungen einen billigmäßigen Abtrag zu thun, sodann mit allem Eysen und Fleiß auch schleunigster Execution verhoffen zu seyn, daß die verbleibende Restanten eingebracht, abbezahlet, und demnach der zurück gelassene Versicherungs-Platz ohne einigen längern Auffenthalt abgetreten, und seinem vorigen rechtmäßigen Besizern, in dem Stande, wie es sich vermöge des Frieden-Schlusses gebühret, eingeräumet werde.

Besagte Chur-Fürsten und Stände sollen und wollen auch keines weges zugeben, oder geschehen lassen, daß solches Unterpfand, wie das Nahmen haben mag, um einiger anderer Ursach willen, wie die immer erdacht und fürgewendet werden möchten, länger vorenthalten werde, sondern darob und daran seyn, so bald die vöilige Satisfactions-Gelder entrichtet worden, daß alsbald, hintangesezet aller weitem Einrede und Fürwendung, solche an statt Unterpfands hinterhaltene Stadt, Amt und Bestung, abgetreten, und demjenigen Stand, dem die vor entstandnem Krieg zugehörig gewesen, unverwerfflich und unverschädiget übergeben und eingeräumt werde.

Ob auch wider alles bessere Versehen die Cron Schweden dieß Orths einige Verzugung suchen, und solches Unterpfand, unter was Prætext, Schein und Fürwand es immer geschehen möchte, länger an sich behalten und nicht abtreten wolle; so sollen und wollen Sie Chur-Fürsten und Stände, in Krafft deren im Friedens-Schluss bedingter General-Guarancia, schuldig und verbunden seyn, dem Eigenthums-Herrn ohne einigen weitem Verzug wiederum zu seiner Possession zu verhelffen.

Zu

1650.
August.

Zu Urfundt haben ex Conclulo Statuum die hierzu Deputirte im Nahmen obbesagter Churfürsten und Stände sich Eigenhändig unterschrieben, auch Ihre Pertschafft hierauf gedruckt, und ist das Original beim Chur-Maynischen Reichs-Directorio zu guter Verwahrung deponirt worden; davon denen ertheilenden Abschriften nicht weniger als dem Original selbst vollkommener Glaub begemessen werden soll. Geschehen und geben in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Nürnberg, den 30. Julii Anno 1650.

1650.
August.

N. II.

Diß. Norimb. den 10. Aug. 1650.
per Mogunt.

Considerationes und Monita, so bey Indemnification des Asscurations-Platzeß nicht auffer Acht zu lassen.

1.) Daß mit allem Fleiß dahin zu trachten, damit alle Creyße ihr Contingent ohnverlangt beschaffen, oder, da ein Mangel daran erscheinen sollte, daß specificce nachzuforschen, wer und wie viel Stände in Resto verbleiben, und alles gebühlich liquidirt werde.

2.) Daß zu Beybringung der Restanten nicht allein dem gravirten Stand gegen die Saumseltige, quavis Via executiva, per Arresta aut Repressalias, auch contra Privatas Personas, wo Sie betreten werden, zu verfahren erlaubt; sondern auch alle Stände, und insonderheit die Creyß-Directores, verbunden und obligiret werden, von sich selbst, oder auf Anrufen des unschuldig gravirten Standes, die Execution contra Morosos mit allem nachdrücklichen Fleiß zu verrichten.

3.) Dargegen die Morosos nicht schüßen sollen einige Exceptiones, auch Prioritatis Creditorum, gleiches der Cron Schweden selbst im Haupt-Recess bedinget und zugelassen gewesen, etiam Manu militari zu procediren, gestolten dann alle die Actiones und Jura, so die Cron Schweden, vermöge Friedens-Schlusses, auf die Stände des Reiches haben möchte, gleichsam per Cessionem aut Delegationem auf diesen Stand transferiret werden.

4.) Daß ohne Verlierung einiger Zeit die Quittung auf 3. Monatß Unterhalt bey der Schwedischen Cancellen sollicitirt und aufgebracht werde.

5.) Daß in Eventum bey Zeiten auf eine richtige Repartition der 7000. Rthlr. in die 7. Creyße gedacht, und ausgeschrieben werde; Weilen aber nicht wohl ein Gewisse zu determiniren, indeme man nicht wissen kan, wie lang dieser Last wahren möchte; konte etwa durchgehend ein oder zwen Röm. Monatß dem Reichs-Pfennig-Meister zu zahlen ausgeschrieben werden, und dabey die Anweisung geschehen, auf diesen Asscurations-Platz Monatlich 7000. Rthlr. zu verwenden, bleibt etwas über, kan es zu anderer Reichs-Nothdurfft gebraucht werden.

6.) Der einige unschuldige Stand, welchen dieser Asscurations-Platz trifft, bleibt billig verschonet und befreyet, weilen Ihme dorthin der Last schwer genug fallen wird.

7.) So wäre auch ztens zu præcaviren, daß in Casum der nicht erfolgenden richtigen Bezahlung der Monatlichen 7000. Rthlr. eine proportionirte Gleichheit unter dem benachbahrten Land und Aembtern bey der im Haupt-Recess bedingter Execution gehalten werde, und die Direction nicht dem Commendanten, sondern dem Creyß-ausschreibenden Fürsten gelassen werde.

8.) Daß mit Zahlung der 7000. Rthlr. alle andere Magazins-Fortifications-Bau; und andere Kosten, insonderheit die Fourage und Wacht-Holz Beswehrden cessiren und abgethan seyn.

9.) Vor allem aber, daß die im besagten Asscurations-Platz etwa vorhandene Krieges-Licentzen von jetzt an abgestellt, oder, da etwas mit Gewalt erhoben,

Zweyter Theil.

K r r r 2

ben,

1650.
August.

ben, an dem Unterhalt abgekürzet, oder außs Wenigste dem gravirten Stand zu einiger Ergöglichkeit ex speciali causa appliciret werde.

10.) Dann, weilten deme so unschuldiger Weiß leidenden und vor andern haffenden Stande nicht allein die Bestung und Stadt, sondern auch das Amt abgehen solle; wäre auf eine Ersetzung dieses Abgangs, wie auch allen erfolgenden Schadens, zu gedencken, und denen armen Bürgern und Einwohnern wegen schweren Servis und Kriegs-Last unter die Arme zugreifen.

11.) Weilten es auch keinen andern Verstand haben kan, als daß die Jura Superioritatis & Territorialia dem Stand, in dessen Lande diese Stadt und Amt gelegen, verbleiben: so könnte eine Vorsetzung gethan werden, daß des Orts Beamten in Ecclesiasticis & Politicis kein Eingriff oder Hinderung beschehe, und das Amt. Haus zu bewohnen ohne einige Beschwärde verstatet werde.

12.) Hätte man mit guten starcken Clausulis Nomine Imperii zu versichern, daß nach Abstattung der hinterständigen Satisfactions-Gelder der Asscurations-Ort ohnverletzt und in gebührendem Stand, neben Erstattung ausgestandenen Schadens, wieder restituiret werde, zu welchem Ende der Indemnifications Recept zu Papier gebracht worden, so loco specialis Guarantiz dienen könnte ꝛc.

N. III.

Schreiben des Convents an die Stadt Franckfurth und Strassburg, wegen Einstellung frembder Werbung.

Edle, Beste und Hochgelahrte, Ehrenveste, Fürsichtig und Wohlweise, insonders Hochgeehrte Großgünstige Herren.

Den selben verbleibt hiebey unverhalten, was gestalten dies Orths die Nachricht eingelanget, ob sollte hin und wieder auf des Reichs Boden, sonderlich aber in des Heiligen Römischen Reichs Stadt Strassburg, fremde Werbungen verstatet und zugelassen, und die aufgebrachte Völker zu des Reichs Ständen nicht geringem Schaden und Nachtheil in die annoch von auswärtigen innhabende Ort und auf die Gängen versteckt und verlegt werden.

Ob Wir nun wohl außser Zweifel stellen, die Herren hierinn gute Aufsicht halten, und wider die heilsame Reichs-Constitutiones, und jüngst getroffenen allgemeinen Frieden-Schluß, niemanden etwas dergleichen zulassen und gestatten werden; Nichts destoweniger, so haben Wir, aus tragender schuldigster Sorgfalt des allgemeinen Wesens Ruhe und Wohlstand, eine Nothdurfft zu seyn erachtet, Dieselbe hierunter, um daß Sie hierauf ein wachsames Auge haben, und niemanden etwas dergleichen dem Heiligen Reich zu Schaden und Nachtheil nachsehen wollen, gebührend zu belangen. Die Wir darbey Gott ꝛc. Nürnberg den 11. Aug. 1650.

Verlesen im Collegio Deputatorum
und beliebet den 20. Aug. 1650.

§. XIII.

Des Magi-
strats zu
Nürnberg
Banquet, dem
Duca d' A-
malfi gege-
ben.

Gleichwie der Magistrat der Reichs-Stadt Nürnberg keine Gelegenheit, bey diesem grossen Convent, vorbey gehen lassen, denen vornehmen fremden Gästen mit besonderer Höfflichkeit, zu Ihrer und der Stadt beständigen Ruhm und Ehre, zu begegnen; Also geschah auch solches insonderheit gegen den Kayserlichen Gesandten *Duca d' Amalfi*, wel-

cher Sonntags den 11. August die Burg alda besuchen wollte, wohin Er die ganze Zeit seiner Anwesenheit zu Nürnberg noch nie gekommen war; Da dann ein stattliches Banquet angestellt, und dazu die Kayserlichen Gesandten *Vollmar* und *Eran*, ingleichen der *Pfalz-Gräf* zu *Sulzbach*, der *Ehur-Maynische*, *Ehur-Bayerische*, und *Ehur-Sächsi-*